



Gemeinde Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beschlussvorlage

Beratungsgremium: Gemeinderat

Sitzung am 11.12.2012

Vorlagen Nr. 83 / 2012 öffentlich
 nicht-öffentlich

Vorberatungen Haushaltstrukturkommission 05.12.2012

Beratungsgegenstand: Eigenbetrieb Wasserversorgung Blaustein

Änderung der Wasserversorgungssatzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung

Beschlussantrag:

Zustimmung

Vorberatung : Haushaltstrukturkommission am 05.12.2012

Empfehlung der Vorberatung: Zustimmung


Thomas Kayser,
Bürgermeister

Änderung der Wasserversorgungssatzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung

Im Zuge der Einführung einer Konzessionsabgabe (Sachdarstellung siehe Vorlage Nr. 84/2012) wird die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung vom 2.12.2008 geändert (1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung).

Die Änderung betrifft folgenden Punkt:

In § 1 (Rechtsstellung, Aufgabe, Name) wird Absatz 3 („Die Wasserversorgung erstrebt keinen Gewinn“) gestrichen.

Blaustein, 06.12.2012



Martin Grupp
Finanzverwaltung
Fachbereich 1.3
Abgaben, Zuschüsse und Wirtschaftsförderung

Anlage: 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung vom 11.12.2013

Gemeinde Blaustein**Alb-Donau-Kreis****1. Satzung
vom 11.12.2012
zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung
Blaustein vom 2. Dezember 2008**

Auf Grund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz, EigBG) vom 08. Januar 1992 mit Änderungen (GBl. S. 22) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 mit Änderungen (GBl. S. 581, ber. S. 698), hat der Gemeinderat am 11.12.2012 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Blaustein vom 2. Dezember 2008 beschlossen:

I.

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Blaustein ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, den dazu ergangenen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Sie hat die Aufgabe, das Gebiet der Gemeinde Blaustein mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.

II.**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

Blaustein, den 11.12.2012

Thomas Kayser,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Blaustein schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blaustein, den 11.12.2012
Bürgermeisteramt Blaustein

Thomas Kayser,
Bürgermeister

Ausgefertigt!
Bürgermeisteramt Blaustein
Blaustein, den 12.12.2012

Thomas Kayser,
Bürgermeister
